

1. URHEBERSCHUTZ UND NUTZUNGSRECHTE

- 1.1. Der uns erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 1.2. Unsere Arbeiten sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG geforderte Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3. Ohne unsere Zustimmung dürfen unsere Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 1.4. Die Ergebnisse unserer Arbeit dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Regelhonorars.
- 1.5. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen unserer Einwilligung.
- 1.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer Einwilligung.
- 1.7. Über den Umfang der Nutzung steht uns Auskunftsanspruch zu.

2. HONORAR

- 2.1. Das Honorar setzt sich aus den Entwurfskosten und dem Multiplikator Nutzungsrechte zusammen.
- 2.2. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnen wir ein Abschlags honorar in Höhe der Entwurfskosten.
- 2.3. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht.

- 2.6. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung des Auftrags über einen längeren Zeitraum, so werden Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Zeitaufwand fällig.
- 2.7. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. ZUSATZLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 3.1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Reinzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden je nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 3.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten sind zu erstatten.
- 3.3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
- 3.4. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Litho, Druck oder Versand) nehmen wir nur im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers vor.
- 3.5. Soweit wir auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergeben, stellt der Auftraggeber uns von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei. Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.
- 3.6. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, für die zusätzlich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. EIGENTUMSRECHT UND VERSENDUNGSGEFAHR

- 4.1. An unseren Arbeiten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 4.2. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an uns zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.3. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten

erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5. GENEHMIGUNG, FREIGABE

- 5.1. Mit der Reinzeichnung bzw. Produktion wird erst nach vorliegender Freigabe des Auftraggebers begonnen.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig zu erteilen, damit der Auftragsablauf nicht beeinträchtigt wird und wir in der Lage sind die Folgearbeiten ohne Mehrkosten, Qualitätseinbußen und Überstunden zu erbringen. Mehrkosten aufgrund verzögerter Erteilung der Genehmigung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. HAFTUNG

- 6.1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit unserer Arbeit wird nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung (Freigabe) der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 6.3. Soweit wir Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung unseres Auftraggebers in Auftrag geben, haften wir nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 6.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an uns, stellt er uns von der Haftung frei.

7. BELEGEXEMPLARE

Von vervielfältigten Werken sind uns mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die wir auch im Rahmen unserer Eigenwerbung benutzen dürfen.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Bedingung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was durch die unwirksame Klausel bestimmt werden sollte.

9. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für beide Teile ist Düsseldorf